

Gesetzesänderung bei Soldaten auf Zeit

Soldaten auf Zeit (SaZ) haben seit dem 01.01.2019 in der Zeit, in der sie Anspruch auf Übergangsgebühnisse haben, keinen Anspruch mehr auf Beihilfe.

Soldaten auf Zeit haben während ihrer aktiven Dienstzeit Anspruch auf freie Heilfürsorge. Im Anschluss an die aktive Dienstzeit erhalten sie für einen begrenzten Zeitraum sogenannte Übergangsgebühnisse.

Wer erstmals ab dem 01.01.2019 Übergangsgebühnisse erhält, hat keinen Anspruch mehr auf die Beihilfe. SaZ erhalten stattdessen, ähnlich einem Angestellten, einen Zuschuss zu ihrer Krankenversicherung.

Der Gesetzgeber will Soldaten auf Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Bundeswehr den Zugang in die Gesetzliche Krankenkasse vereinfachen.

Neugeschäft

Im Neugeschäft können Sie zukünftig Soldaten auf Zeit nur noch dann eine Anwartschaft der Beihilfetarife anbieten, wenn sie voraussichtlich

- Berufssoldat werden,
- im Anschluss an die Bundeswehrzeit als Beamte tätig werden.

Neu:

Auf Wunsch des Kunden bieten wir ab sofort die GKV-Zusatztarife während der Dauer des Anspruchs auf Heilfürsorge an. Da diese Produkte jedoch nicht für diesen Personenkreis konzipiert wurden, weisen Sie im Beratungsgespräch bitte darauf hin, dass die Tarife nicht in jedem Detail zur freien Heilfürsorge passen.

Bestandsgeschäft

Der Gesetzgeber hat bei dieser Gesetzesänderung leider denen, die bereits als SaZ tätig sind, keinen Bestandsschutz eingeräumt. Aus dem Grunde wird die HanseMerkur alle Soldaten auf Zeit, die eine Anwartschaft auf Beihilfetarife abgeschlossen haben, anschreiben. Der Versand an die Kunden erfolgt am 15.04.2019.

Auch bei diesen Kunden gilt, dass eine Weiterführung der bestehenden Anwartschaftsversicherung nur sinnvoll ist, wenn sie Berufssoldat werden bzw. im Anschluss an die Bundeswehrzeit als Beamte tätig werden.

Alle anderen können die bestehenden Beihilfetarife in eine Vollversicherung umwandeln und diese als Anwartschaftsversicherung weiterführen. Eine solche Umstellung ohne Risikoprüfung muss bis spätestens 30.06.2019 beantragt sein. Danach kann eine solche Umstellung nur noch mit einer Risikoprüfung zum Ersten des auf die Beantragung folgenden Monats durchgeführt werden.

Die Anwartschaft der Vollversicherung kann beispielsweise für Kunden sinnvoll sein, die sich im Anschluss an die Bundeswehrzeit selbstständig machen, studieren wollen oder eine versicherungsfreie Angestelltentätigkeit beginnen werden.

Alternativ kann der Kunde die Anwartschaftsversicherung rückwirkend zum 01.01.2019 beenden.

Wichtig:

Weisen Sie Ihren Kunden darauf hin, dass er in diesem Fall die Pflegepflichtversicherung bei einer Gesetzlichen Krankenkasse, beispielsweise der DAK, abschließen muss.

Neu:

Die Bestandskunden können ab sofort ihre bestehende Anwartschaftsversicherung ebenfalls in GKV-Zusatzversicherungen als Ergänzung ihrer freien Heilfürsorge umstellen. Ambulante, stationäre und zahnärztliche Zusatzversicherungen werden, wenn der Antrag bis spätestens 30.06.2019 aufgenommen wird, ohne Risikoprüfung angenommen. Für stationäre Wahlleistungen gilt dies, wenn diese auch zuvor zumindest als AwV bereits bestanden haben. Die Wartezeiten werden angerechnet.